

3. Dezember 2010: Internationaler Tag der Menschen mit Behinderungen

20 Grüne Abgeordnete befragen die Bundesregierung zur Behindertenpolitik

Zum diesjährigen Internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen am 3. Dezember stellten 20 Abgeordnete der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Fragen an die Bundesregierung zur Politik für Menschen mit Behinderungen. Ressortübergreifend wollten die Grünen Abgeordneten wissen, welche Aktivitäten die Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention plant. Die Fragestunde fand am Mittwoch, den 1. Dezember, statt. Anbei erhalten Sie eine Übersicht der Fragen und Antworten, die allesamt auch im Stenografischen Bericht der 77. Sitzung des Deutschen Bundestages nachgelesen werden können:

<http://dip21.bundestag.btg/dip21/btp/17/17077.pdf>.

Kerstin Andreae, Sprecherin für Wirtschaft

Fragen zu: Existenzgründungsberatung für Menschen mit Behinderungen:

Antwort: - Bundesregierung sind keine Schwierigkeiten bekannt

1. Wie möchte die Bundesregierung Artikel 27 f) der UN-Behindertenrechtskonvention nachkommen, mit dem sich die Bundesregierung verpflichtet hat, „Möglichkeiten für Selbstständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern“ und zu welchen neuen Erkenntnissen ist die Bundesregierung in den vergangenen zwei Jahren seit Beantwortung der Kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen „Existenzgründung für Menschen mit Behinderungen“ (16/9272) bei der Frage gekommen, ob die Belange behinderter Menschen bei der Existenzgründungsberatung angemessen berücksichtigt werden?

Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Die Fördermittel des Bundes zur Gründung einer selbständigen Existenz (z. B. KfW-Darlehen) stehen schwerbehinderten Menschen genauso zur Verfügung wie Menschen ohne Behinderung. Darüber hinaus können schwerbehinderte Menschen durch die Integrationsämter zusätzlich gefördert werden. Die Bundesregierung hatte in der Antwort auf die genannte Kleine Anfrage 16/9272 angeboten, dass die für die Fragen der Existenzgründung und für die Belange behinderter Menschen zuständigen Ministerien Beschwerden nachgehen würden, wenn die bestehenden Existenzgründungsberatungsstellen die Belange behinderter Menschen nicht hinreichend berücksichtigten. Solche Beschwerden sind an die Ministerien nicht herangetragen worden. Die Bundesregierung sieht daher den Auftrag aus der UN-Konvention durch das geltende Förderinstrumentarium als erfüllt an.

2. In welchen Bundesländern gibt es nach Informationen der Bundesregierung spezielle Existenzgründungsberatungen für Menschen mit Behinderungen und wie werden diese finanziell gefördert?

Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Eine Übersicht über Stellen mit speziellen Existenzgründungsberatungen für behinderte Menschen liegt der Bundesregierung nicht vor.

Birgitt Bender, Sprecherin für Gesundheit

Fragen zu: Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen:

Antwort: - Bundesregierung plant Evaluierung des SGB IX über Forschungsvorhaben

- Bundesregierung ist der Auffassung, dass §2a SGB V dafür Sorge trägt, den Anforderungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention schon heute nachzukommen

1. Wird die Bundesregierung im Zuge des zehnjährigen Bestehens des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) evaluieren, inwiefern die Krankenversicherungsträger ihrer Verantwortung im trägerübergreifenden Rehabilitationsprozess nachgekommen sind, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Mit dem SGB IX wurde der Grundstein für ein bürgernahes Rehabilitations- und Teilhaberecht gelegt. Es schafft einheitliche Regelungen zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Die Krankenkassen setzen als ein Rehabilitationsträger neben anderen das SGB IX ein. Im Rahmen dieses Umsetzungsprozesses hat die Bundesregierung auch einzelne neue Instrumente wissenschaftlich untersuchen lassen. So hat die Bundesregierung z.B. eine Studie zur „Umsetzung des Betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 84 Abs. 2 SGB IX“ (Forschungsbericht 374), zur „Begleitung und Auswertung der Erprobung trägerübergreifender Persönlicher Budgets“ (Forschungsbericht 366), zur „Einrichtung und Arbeitsweise Gemeinsamer Servicestellen für Rehabilitation“ sowie zu „Vergütungsstrukturen in der Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder“ in Auftrag gegeben. Zurzeit läuft ein Forschungsvorhaben „Prozesskettenanalyse in den Bereichen trägerübergreifendes Persönliches Budget und Gemeinsame Servicestellen“, um eine spürbare Verbesserung der Servicequalität für potentielle Budgetnehmer/-innen durch Optimierung der Geschäftsprozesse zu erreichen und den Auftrag zur trägerübergreifenden Beratung aus einer Hand durch die Gemeinsamen Servicestellen konsequent umzusetzen.

2. Welche Probleme bei der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderung sind der Bundesregierung bekannt, und wie verhalten sich diese zum „Recht auf ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit, Habilitation und Rehabilitation“ gemäß den Artikeln 24 und 26 der UN-Behindertenrechtskonvention?

Antwort des Bundesministeriums für Gesundheit:

Menschen mit Behinderungen haben zum Teil spezifische Bedürfnisse und Bedarfe in der gesundheitlichen Versorgung. Dem wird in der gesetzlichen Krankenversicherung Rechnung getragen. Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch sieht ausdrücklich in § 2a vor, dass den besonderen Belangen chronisch Kranker und behinderter Menschen Rechnung zu tragen ist. Adressat dieser Regelung sind dabei insbesondere die für die konkrete Leistungserbringung Verantwortlichen, also alle Leistungserbringer und die Krankenkassen. Diese haben bei ihrer konkreten Tätigkeit darauf zu achten, dass die Belange behinderter Menschen im Sinne von mehr Teilhabe berücksichtigt werden, Dies entspricht den Anforderungen der Artikel 25 und 26 der UN-Behindertenkonvention.

Katja Dörner, Sprecherin für Familien- und Kinderpolitik

Fragen zu: Kinder-/und Jugendhilfe, Komplexleistung Frühförderung:

Antwort: - Neue Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und der Jugend- und Familienministerkonferenz wird im Jahr 2011 einen „qualifizierten

Zwischenbericht“ zur Lösung der Schnittstelle SGB VIII/SGB XII vorlegen

- Bundesregierung plant Bund-Länder-Gespräche zur Frühförderung zu Beginn des Jahres 2011

1. Wie ist der Stand der Erarbeitungen zu "Optionen für eine Neugestaltung der Verantwortungsbereiche von Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe" und welche Ergebnisse ergab die Prüfung einer "Zuständigkeitskonzentration bei der Kinder- und Jugendhilfe" (sog. große Lösung) wie die Bundesregierung es in ihrer Stellungnahme zum 13. Kinder- und Jugendbericht angekündigt hat?

Antwort des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Das Bundesfamilienministerium und das Bundesarbeitsministerium arbeiten eng zusammen und bringen sich aktiv in die neue gemeinsame Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) und der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) ein, die sich unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger im neuen Jahr vertieft mit der Thematik befassen wird. Die Arbeitsgruppe wird 2011 der ASMK und der JFMK einen qualifizierten Zwischenbericht vorlegen.

Bei der Zusammenführung der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII - der sog. "Großen Lösung" - handelt es sich um ein großes und schwieriges Projekt, das mit erheblichen finanziellen, personellen und strukturellen Verschiebungen verbunden wäre. Die Realisierung der „Großen Lösung“ würde eine immense Herausforderung, insbesondere für die Kommunen als örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe darstellen. Daher ist das Vorhaben auch im Kontext mit den Arbeiten der Gemeindefinanzkommission zu sehen.

2. Welche Informationen hat die Bundesregierung aus dem runden Tisch mit zuständigen Rehabilitationsträgern, den Leistungserbringern und Verbänden behinderter Menschen zur Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung erhalten und welche weiteren Schritte plant die Bundesregierung, um die entstandenen Probleme bei der Umsetzung der Komplexleistung zu beseitigen?

Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Gesundheit haben mit einem gemeinsamen Rundschreiben an die Spitzenverbände der zuständigen Rehabilitationsträger im Juni 2009 klarstellende Hinweise für die Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung gegeben. Das gemeinsame Rundschreiben wurde sowohl von den Betroffenenverbänden als auch von den Rehabilitationsträgern begrüßt. Ein Jahr nach Versendung des Schreibens wurden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales rund 1000 Fragebögen an Frühförderstellen bundesweit versandt. Diese Daten liegen inzwischen vor und bilden die Grundlage, um in Fachgesprächen mit allen Beteiligten zu klären, ob und in wie weit die Hinweise des gemeinsamen Rundschreibens vor Ort angekommen sind und ob es zu Fortschritten bei der Umsetzung der

Komplexleistung Frühförderung gekommen ist.

In einem ersten Schritt haben sich am 16. November 2010 die zuständigen Fachreferate im Bundesministerium für Arbeit und Soziales und im Bundesministerium für Gesundheit mit Vertretern von Leistungserbringern und Leistungsträgern auf Bundesebene sowie einer Vertreterin des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen zu einer ersten Analyse getroffen. Zu Beginn des nächsten Jahres werden Bund-Länder-Gespräche stattfinden, um gemeinsam das weitere Vorgehen abzustimmen.

Britta Haßelmann, Parl. Geschäftsführerin, Sprecherin für Kommunalpolitik

Fragen zu: Inklusiver Sozialraum, Eingliederungshilfe:

Antwort: - Bundesregierung wird noch in dieser Wahlperiode einen Gesetzesentwurf zur Reform der Eingliederungshilfe in den Deutschen Bundestag einbringen

1. Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Artikels 19 der UN-Behindertenrechtskonvention nach einem selbstbestimmten Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft den Mehrkostenvorbehalt nach § 13 Absatz 1 Satz 3 SGB XII und mit welchen Vorschlägen brachte sich die Bundesregierung in die Arbeit der Bund-Länder-Unterarbeitsgruppe IV („Sozialraum/Angebotsgenerierung“) zur Reform der Eingliederungshilfe ein?

Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Nach den von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ der ASMK erarbeiteten Eckpunkten für die Reformgesetzgebung „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ soll - als Folge der Personenzentrierung - die Charakterisierung von Leistungen der Eingliederungshilfe als ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen aufgegeben werden. Da § 13 Abs. 1 Satz 3 SGB XII an diese Charakterisierung anknüpft, würde diese Bestimmung obsolet. Als Folge davon enthält das Eckpunktepapier jedoch die noch zu klärende Frage, ob Ober- und Untergrenzen des Bedarfs und der Leistungen definiert werden können.

Für die Gestaltung des Sozialraums sind die Kommunen zuständig. Wegen der mittelbaren Auswirkungen auf die Leistungen der Eingliederungshilfe hat sich der Bund auch an der Unterarbeitsgruppe IV beteiligt.

2. Wann wird die Bundesregierung auf der Grundlage des Beschlusses der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zur Reform der Eingliederungshilfe vom 24./25.11.2010 einen konkreten Gesetzesentwurf in den Deutschen Bundestag einbringen und welche gesetzlichen Schritte plant die Bundesregierung in diesem Zusammenhang zur Herstellung eines Inklusiven Sozialraums?

Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Die Bundesregierung wird - entsprechend des ASMK-Beschlusses - auf der Grundlage der Eckpunkte und auf der Basis einer zwischen Bund und Ländern einvernehmlich festzustellenden Verständigung über die finanziellen Folgen der strukturellen Veränderungen einer Reform einen Arbeitsentwurf für ein Gesetz zur „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“ so rechtzeitig vorlegen, dass dieses Gesetzgebungsverfahren in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages abgeschlossen werden kann. Für

die Gestaltung des inklusiven Sozialraums hat die Bundesregierung keine Gesetzgebungskompetenz.

Winfried Hermann, Sprecher für Sportpolitik, Vorsitzender im Ausschuss Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Fragen zu: Barrierefreiheit im Schienenverkehr:

Antwort: - Veröffentlichung des zweiten Eisenbahnprogramms der Deutschen Bahn AG ist Anfang des Jahres 2011 zu erwarten

- Auflistung der anteiligen Investitionen bei Bahnanlagen und Fahrzeugen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Bahnverkehr ist nach Angaben der Bundesregierung nicht möglich
- Bundesjustizministerium prüft derzeit die Rechte von Bahnkunden, Reform des Fahrgastrechtegesetzes noch unklar

1. Ist der Bundesregierung bekannt, wann die Deutsche Bahn AG ein zweites Eisenbahnprogramm nach dem Behindertengleichstellungsgesetz bzw. der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung vorlegen wird und wie hoch war der Anteil an Bundesmitteln bei der Finanzierung von Investitionen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Bahnverkehr (Auflistung der letzten fünf Jahre)?

Antwort des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Nach Auskunft der Deutsche Bahn AG stehen ihre Arbeiten zum zweiten Programm gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung kurz vor dem Abschluss. Die Veröffentlichung ist Anfang des Jahres 2011 zu erwarten. Die Herstellung der Barrierefreiheit nach dem Programm aus dem Jahre 2005 umfasste eine Vielzahl von Maßnahmen, die in der Regel in größere Baumaßnahmen oder die Gestaltung von Fahrzeugen integriert sind und in diesen Fällen in der Rechnungslegung nicht separat ausgewiesen werden. Eine Auflistung der anteiligen Investitionen bei Bahnanlagen und Fahrzeugen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Bahnverkehr der letzten fünf Jahre mit Angaben über den Anteil an Bundesmitteln bei der Finanzierung liegt der Bundesregierung daher nicht vor. Im Übrigen erhält die Deutsche Bahn AG keine Bundesmittel für die Beschaffung von Fahrzeugen.

2. Plant die Bundesregierung bei einer Reform Fahrgastrechtegesetzes eine Regelung aufzunehmen, mit der die Servicezeiten an Bahnhöfen an die Bedürfnisse von Reisenden mit Mobilitätseinschränkungen angepasst werden und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Bundesministeriums der Justiz

Die Fahrgastrechte sind im Jahr 2009 umfassend auf europäischer und nationaler Ebene geändert und erweitert worden. Die Bundesregierung hält es für geboten, zunächst die Erfahrungen mit den neuen Regeln abzuwarten. Erst dann soll entschieden werden, ob und in welchem Umfang das Fahrgastrechtegesetz reformiert werden soll. Vor diesem Hintergrund überprüft das Bundesministerium der Justiz derzeit die Rechte von Bahnkunden.

Priska Hinz, Sprecherin für Bildungspolitik, Sprecherin für Biotechnologie

Fragen zu: Gemeinsamer Unterricht:

Antwort: - Bundesregierung plant spezielle bildungspolitische Maßnahmen im Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

- Bundesregierung prüft weitere bewusstseinsbildende Maßnahmen

1. Welche Bereiche aus dem Themenkomplex Bildung und Forschung wird die Bundesregierung voraussichtlich in den Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aufnehmen und in welcher Form hat bisher diesbezüglich ein Austausch zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung statt gefunden?

Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Die Umsetzung der UN-Konvention im Bildungsbereich obliegt in erster Linie den für Bildungsfragen zuständigen Ländern.

Die Bundesregierung wird die Länder und die Träger hierbei im Rahmen ihrer Zuständigkeiten weiterhin unterstützen. Dabei konzipiert die Bundesregierung ihre Aktivitäten im Bereich Bildung und Forschung grundsätzlich so, dass die Teilhabe Aller an Bildung und lebenslangem Lernen verfolgt wird.

Darüber hinaus sollen in den Nationalen Aktionsplan spezielle bildungspolitische Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen voraussichtlich in den Bereichen Bildungsforschung, frühe Kindheit/frühkindliche Bildung, Übergang in den Beruf, Studieren mit Behinderung sowie internationale Zusammenarbeit aufgenommen werden. Die Bundesministerien für Arbeit und Soziales, Bildung und Forschung sowie für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stehen hierbei in einem engen Austausch in Form von Ressortgesprächen, schriftlichen Abfragen und Fachtagungen.

2. Welche bewusstseinsbildenden Maßnahmen gemäß Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention wird die Bundesregierung in dieser Legislatur ergreifen, die vermitteln, dass unter bestimmten Voraussetzungen alle Kinder von einem gemeinsamen Lernen von behinderten und nicht-behinderten Kindern profitieren?

Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Die Bundesregierung hat bereits bewusstseinsbildende Maßnahmen im Sinne der Artikel 8 und 24 der UN-Konvention ergriffen. Beispiele sind hier die Broschüre „Wegweiser für Eltern zum Gemeinsamen Unterricht“ sowie der „Jakob Muth-Preis für inklusive Schule“ des Behindertenbeauftragten. Bewusstseinsbildung wird auch über die Weiterbildungsinitiative „Frühpädagogische Fachkräfte“ sowie den Expertenkreis „Inklusive Bildung“ der Deutschen Unesco-Kommission, indem die Bundesregierung vertreten ist, gefördert.

Darüber hinaus prüft die Bundesregierung derzeit, welche weiteren Maßnahmen der Bewusstseinsförderung in den Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der Konvention aufgenommen werden können. Dazu gehört zum Beispiel die „Landkarte der inklusiven Beispiele“ des Behindertenbeauftragten.

Ingrid Hönlinger, Sprecherin für Demokratiepoltik (Fragen wurden mündlich beantwortet: <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btp/17/17077.pdf>, S. 41ff.)

Fragen zu: Zukunft des Betreuungsrechts:

Antwort: - Reform des Betreuungsrechts noch in dieser Wahlperiode fraglich

- Bundesregierung konzentriert sich auf untergesetzliche Änderungen

- Bundesregierung plant keine gesetzliche Festschreibung der monatlichen Besuchshäufigkeit

- Bundesregierung beantwortet die Frage zur Betreuervergütung erst im Mai 2011 mit

Vorlage der Antwort auf die Große Anfrage der Grünen zum Betreuungsrecht (17/2376)

1. Wann ist mit Abschlussberichten bzw. Beschlüssen auf exekutiver Ebene zur Zukunft des Betreuungsrechts, d.h. sowohl auf Ebene der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung auf die Justizministerkonferenz, als auch auf Ebene der interdisziplinären Arbeitsgruppe im Bundesjustizministerium, zu rechnen und wird die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zur Reform des Betreuungsrechts in den Deutschen Bundestag einbringen?

Antwort: Dr. Max Stadler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz:

Zu der Frage der Kollegin Hönlinger darf ich Folgendes mitteilen: Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Bundesjustizministeriums, die im Jahr 2006 zur Beobachtung und Analyse der tatsächlichen Entwicklungen im Betreuungsrecht eingesetzt worden ist, hat im Juni 2009 zur Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister ein Bündel von Maßnahmen empfohlen, mit denen auf der Ebene der Rechtsanwendung, also ohne weitere Gesetzesänderungen, die Qualität der Betreuung verbessert und weitere Kostensteigerungen verhindert werden können. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung zu, etwa durch intensivere Unterstützung der Betreuungsvereine, durch flächendeckende Vernetzung aller Beteiligten und durch ausreichende Ausstattung der Betreuungsbehörden.

Auf Wunsch der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat das Bundesministerium der Justiz im Dezember 2009 den Vorsitz einer Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht übernommen. Ziel dieser interdisziplinären Arbeitsgruppe ist es, im Sinne der Beschlüsse der JuMiKo aus den vergangenen Jahren zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie das Betreuungsrecht weiterentwickelt und verbessert werden kann. Diese Arbeitsgruppe hat mittlerweile viermal getagt. Weitere Termine sind vorgesehen. Ob die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode neben dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts einen Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Betreuungsrechts in den Deutschen Bundestag einbringen wird, kann heute noch nicht prognostiziert werden.

Nachfrage: Ingrid Hönlinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Ich bedanke mich für die Beantwortung. Uns würde noch interessieren, wer Mitglied der interdisziplinären Arbeitsgruppe ist und welche Auswahlkriterien angelegt wurden.

Antwort: Dr. Max Stadler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz:

Frau Kollegin Hönlinger, da ich die Besetzungsliste nicht dabei habe, schlage ich vor, dass ich diese Frage schriftlich beantworte.

Frage: Ingrid Hönlinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Die UN-Behindertenrechtskonvention spielt im Zusammenhang mit dem Betreuungsrecht eine große Rolle. Inwieweit wird in den beiden Arbeitsgruppen, die bestehen, auf dieser Basis diskutiert?

Antwort: Dr. Max Stadler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz:

Selbstverständlich spielen internationale Konventionen eine Rolle. Vorgaben daraus werden in die Arbeit der Arbeitsgruppe einfließen. Sie haben meinen Ausführungen zu der schriftlich eingereichten Frage schon entnommen, dass derzeit noch unsicher ist, ob es zu einer Gesetzesinitiative kommt. Die Arbeit konzentriert sich sehr darauf, Verbesserungen zu entwickeln, die man unterhalb von Gesetzesänderungen vornehmen kann.

2. Wie begründet die Bundesregierung die geplante Festschreibung der Besuchshäufigkeit im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Drucksache: 17/3617) vor dem Hintergrund der Empfehlung aus dem Evaluationsbericht zum 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz, wonach die Faktoren zur Qualität gesetzlicher Betreuung erst noch eruiert werden müssten und welche Konsequenzen bezogen auf die pauschalierte Leistungsvergütung hätte eine gesetzlich vorgeschriebene Besuchshäufigkeit?

Antwort: Dr. Max Stadler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz:

Zu dieser Frage darf ich Ihnen mitteilen, dass hier wahrscheinlich ein Missverständnis vorliegt; denn in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts auf Drucksache 17/3617 ist eine Regelung der Besuchshäufigkeit und damit eine Festschreibung der persönlichen Kontakte des Betreuers zu seinem Betreuten gar nicht vorgesehen. Das, was in der Frage angesprochen wird, betrifft die Mündel, aber nicht die Betreuten. Weil die Häufigkeit der persönlichen Kontakte bei Berufsbetreuern rückläufig ist, hat sich allerdings die Frage gestellt, ob im Betreuungsrecht eine entsprechende Regelung getroffen werden sollte. Diese Frage wurde von der schon genannten vom BMJ eingesetzten interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Betreuungsrechts nach intensiver Diskussion verneint.

Nachfrage: Ingrid Hönlinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Das freut mich, weil wir schon aus verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken gehört haben, dass die Betreuungen auf 50 gedeckelt werden sollen. Von daher ist Ihre Antwort sehr interessant. Ich möchte noch eine Nachfrage stellen. Es gibt einen Evaluationsbericht des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik. Inwieweit fließt dieser in die Arbeit der Arbeitsgruppe ein?

Antwort: Dr. Max Stadler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz:

Auch hier gilt das, was ich vorhin gesagt habe: Erkenntnisse aus der Praxis und der Wissenschaft werden natürlich in dieser Arbeitsgruppe verwertet. – Derzeit ist ein Schwerpunktthema der Arbeitsgruppe die Strukturreform des Betreuungsrechts. Dies beinhaltet auch die Frage, ob Aufgaben, die bisher bei den Betreuungsgerichten angesiedelt sind, auf Betreuungsbehörden übertragen werden sollten. Bei diesem Punkt zeichnet sich als Mehrheitsmeinung ab, dass man es bei der bisherigen Rechtslage belassen sollte.

Insgesamt ist zu sagen: Das Betreuungsrecht ist in der jetzigen Form Anfang der 90er-Jahre geschaffen worden. Es ist also ein relativ junges Rechtsgebiet. Es gab meines Wissens schon drei größere Novellen. Daran sehen Sie, dass wir laufend beobachten, welchen Verbesserungsbedarf es gibt, und dann im Parlament entsprechende Vorschläge machen.

Nachfrage: Ingrid Hönlinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Ich habe noch eine Nachfrage zu den Stundensätzen. Diese sind ja immer ein Thema in der Diskussion über das Betreuungsrecht. Inwiefern wird über eine Anpassung der Stundensätze oder der pauschalierten Stundenzahlen nachgedacht?

Antwort: Dr. Max Stadler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz:

Ihre Ausgangsfrage bezog sich ja darauf, ob die Besuchshäufigkeit gesetzlich festgeschrieben wird. Daraus könnte man Folgerungen auch für die Vergütung ziehen. Da diese Frage aber zu verneinen war, ergibt sich daraus keine zwangsläufige Notwendigkeit für Änderungen. Unabhängig davon hat Ihre Fraktion dazu meines Wissens eine Kleine Anfrage mit verschiedenen Fragestellungen aus dem Bereich der Vergütung gestellt. Ich darf auf die Beantwortung, die bevorsteht, verweisen.

Uwe Kekeritz, Sprecher für Gesundheit in Entwicklungsländern

Fragen zu: Inklusive Entwicklungszusammenarbeit:

Antwort: - Grundlegende Elemente inklusiver Entwicklungszusammenarbeit werden im Rahmen eines weiteren Runden Tisches in 2011 vorgestellt

- GTZ-Sektorvorhaben „Menschen mit Behinderungen“ verfügt über eine Million Euro für drei Jahre

1. Welchen Zeitplan hat sich die Bundesregierung für die Entwicklung einer Strategie gesetzt, um die deutsche Entwicklungszusammenarbeit inklusiv im Sinne von Artikel 32 der UN-Behindertenrechtskonvention zu gestalten und in welcher Weise wird die Zivilgesellschaft daran beteiligt werden?

Antwort des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Am 2. November 2010 fand der 2. Runde Tisch zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Entwicklungszusammenarbeit im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) statt. Die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft, der Privatwirtschaft und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erarbeiteten gemeinsam Vorschläge für konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Artikel 32 der VN-Behindertenrechtskonvention.

Die Erarbeitung einer Strategie hat unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Runden Tisches bereits begonnen. Es ist beabsichtigt, die grundlegenden Elemente dieser Strategie im Rahmen eines weiteren Runden Tisches in 2011 vorzustellen und zu erörtern.

Parallel zum BMZ-gesteuerten Prozess zur Umsetzung des Artikel 32 erstellt die Bundesregierung unter Federführung des BMAS einen Aktionsplan zur Umsetzung der gesamten Behindertenrechtskonvention. Auf Intervention des BMZ und der Zivilgesellschaft wird es in diesem nationalen Aktionsplan ein eigenes Kapitel zur "Internationalen Zusammenarbeit" geben. Am 4. November 2010 fand im BMAS unter Beteiligung des BMZ ein Maßnahmenkongress zum nationalen Aktionsplan statt, der der

Partizipation der Zivilgesellschaft im direkten Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern der staatlichen Institutionen diente. Fragen der Entwicklungszusammenarbeit wurden auch im Rahmen dieser Veranstaltung explizit angesprochen.

2. Mit welchen Mitteln (personell und finanziell) ist das GTZ-Sektorvorhaben „Menschen mit Behinderungen“ ausgestattet und welche weiteren Mittel werden für Maßnahmen und konkrete Projektvorhaben zur Inklusion von Menschen mit Behinderung in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Haushalt 2011 bereit gestellt?

Antwort des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Das Sektorvorhaben "Menschen mit Behinderungen" verfügt über eine Million Euro für die dreijährige Laufzeit (07/2009-06/2012). Personell verfügt das Sektorvorhaben über zwei feste Mitarbeiter. Darüber hinaus entsendet die Christoffel-Blindenmission (CBM) pro Jahr eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter an das Sektorvorhaben. Aktuell wird das Sektorvorhaben durch einen Praktikanten personell verstärkt. Grundsätzlich können aus dem Haushalt 2011 behinderten-spezifische und inklusive Vorhaben über die Titel Private Träger und Kirchliche Träger, im Bereich Ressortforschung sowie in der bilateralen Zusammenarbeit umgesetzt werden. Der Betrag der bereitgestellten Mittel wird sich abhängig von entsprechenden Anträgen der Nichtregierungsorganisationen und Bewilligungen im kirchlichen Förderverfahren, vom Ergebnis bilateraler Regierungsverhandlungen sowie vom konkreten Bedarf an wissenschaftsbasierter Politikberatung in diesem Bereich ergeben.

Maria Klein-Schmeink, Sprecherin für Prävention und Patientenrechte

Fragen zu: Gemeindenahe Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderungen:
Antwort: - Interministerielle Arbeitsgruppe im Gesundheitsministerium wird die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen in ländlichen Gebieten thematisieren

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um Gesundheitsleistungen gemäß Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention so gemeindenah wie möglich, auch in ländlichen Gebieten, anzubieten und welche Rolle spielte dieses Thema in der Bund-Länder-Unterarbeitsgruppe IV („Sozialraum/Angebotsgenerierung“) zur Reform der Eingliederungshilfe?

Antwort des Bundesministeriums für Gesundheit:

Die Sicherung der medizinischen Versorgung in dünn besiedelten und strukturschwachen Gebieten, die gegenwärtig auch in der interministeriellen Arbeitsgruppe "Ländliche Räume" thematisiert wird, wird ein wichtiger Punkt im Hinblick auf die weitere gesetzgeberische Arbeit der Legislaturperiode sein. Im Rahmen dieser Reform Überlegungen wird auch zu diskutieren sein, ob und ggf. welche Maßnahmen notwendig sind, um Menschen mit Behinderungen in ländlichen Gebieten Gesundheitsdienstleistungen "so gemeindenah wie möglich" anzubieten. Die 86. Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat festgestellt, dass die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe ihre volle Wirkung nur dann entfalten kann, wenn sie sozialräumlich unterstützt wird. Daher ist es für die 86. Arbeits- und Sozialministerkonferenz bedeutsam, die inklusive Sozialraumgestaltung zu fördern. Deshalb hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Rahmen der Unterarbeitsgruppe IV „Ambulante Wohnformen/Ambulantisierung/Bedingungen für ein selbstbestimmtes Leben“ ein Begleitprojekt „Förderung der inklusiven Sozialraumgestaltung“ initiiert. Im Rahmen

dieses Begleitprojektes wurde auch die Förderung der inklusiven Sozialraumgestaltung in den Landkreisen thematisiert.

Tom Koenigs, Vorsitzender im Menschenrechtsausschuss, Mitglied im Verteidigungsausschuss

Fragen zu: UN-Behindertenrechtskonvention: Aktionsplan, Beteiligung und Focal Points:

Antwort: - Kabinettsbeschluss zum Nationalen Aktionsplan für März 2011 geplant

- Genaue Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen noch Gegenstand von Beratungen

- Bundesregierung strebt stärkere Vernetzung der Ressorts an, in einigen Bundesländern wurden Focal Points benannt

1. Wann genau wird die Bundesregierung einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) vorlegen und welche konkreten Möglichkeiten hat die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, im Rahmen des beim Bundesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen eingerichteten Teilhabebeirat die Umsetzung der im Aktionsplan genannten Maßnahmen zu überwachen?

Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Die Bundesregierung plant, den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im März 2011 mit einem Kabinettsbeschluss zu verabschieden. Im Anschluss an die Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans sollen Menschen mit Behinderungen, ihre Organisationen und weitere Akteure der Zivilgesellschaft in die Umsetzung der Konvention und des Nationalen Aktionsplans sowie in den Überwachungsprozess eingebunden werden. Ermöglicht werden soll dies insbesondere durch Fachtagungen und Umfragen. Eine besondere Rolle wird dabei dem beim Behindertenbeauftragten eingerichtete „Inklusionsbeirat“ und dem beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichteten Ausschuss zur UN-Konvention zukommen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Beteiligung steht noch nicht fest und ist auch Gegenstand der aktuellen Beratungen in diesen beiden Gremien. Darüber hinaus bindet auch die nicht-staatliche, unabhängige Monitoringstelle im Deutschen Institut für Menschenrechte die Zivilgesellschaft aktiv und eng in ihre Arbeiten zur Überwachung der Durchführung und Umsetzung der Konvention ein.

2. In welchen Bundesministerien wird die Bundesregierung zur innerstaatlichen Durchführung der Konvention Focal Points nach Artikel 33 der BRK einrichten und wie wird die Bundesregierung als Vertragspartnerin gegenüber den Vereinten Nationen sicherstellen, dass solche Focal Points auch entsprechend bei den jeweiligen 16 Ländern eingerichtet werden?

Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Gemäß Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention bestimmen die Vertragsstaaten einen oder mehrere staatliche Anlaufstellen, die so genannten „Focal Points“, für Angelegenheiten der Durchführung der Konvention. Damit liegt es grundsätzlich im Ermessen des Vertragsstaates, wie viele solcher Anlaufstellen eingerichtet werden. Hauptanlaufstelle für die Durchführung der Konvention in Deutschland ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der Konvention wird ungeachtet der bisherigen guten Zusammenarbeit in jedem Fall eine noch intensivere Vernetzung der Ressorts in Fragen

der Umsetzung der Konvention angestrebt und die Benennung von weiteren Focal Points dabei ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Die Bundesregierung ermutigt gleichzeitig die Länder ausdrücklich zur Benennung von eigenen Anlaufstellen für Angelegenheiten der Durchführung der Konvention. Einige Länder haben bereits solche Stellen benannt.

Markus Kurth, Sprecher für Behindertenpolitik, Sprecher für Sozialpolitik (Fragen wurden mündlich beantwortet: <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btp/17/17077.pdf>, S. 53ff.)

Fragen zu: SGB IX, Eingliederungshilfe, Nachteilsausgleiche:

Antwort: - Bundesregierung unterstützt Steuerungsverantwortung der Sozialhilfeträger, auch wenn ihr die Probleme bekannt sind

- Bundesregierung hält Kindergeldanrechnung nicht im Sinne neuerer Rechtsprechung

- Bundesteilhabegeld wird weiterhin als zu teuer und nicht bedarfsgerecht von der Bundesregierung abgelehnt

1. Welche Rolle spielt nach Ansicht der Bundesregierung das Neunte Buch Sozialgesetzbuch bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - insbesondere die Verpflichtung, trägerübergreifend einheitliche und koordinierte Rehabilitation zu gewährleisten - und wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Vorschläge der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, wonach die zentrale Steuerungskompetenz im Rehabilitationsprozess auf die Sozialhilfeträger übergehen soll?

Antwort: Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Herr Kollege, ich stelle fest, dass die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für uns eine wichtige sozialpolitische Aufgabe ist. Wir werden in dieser Legislaturperiode – ich habe das bereits ausgeführt – einen entsprechenden Aktionsplan aufstellen. In diesem Zusammenhang werden wir natürlich auch über die Instrumente des Sozialgesetzbuchs IX sprechen, weil sie eine zentrale Rolle spielen. Hier kann ich Ihnen mitteilen, dass die Bundesregierung das Bestreben der Arbeits- und Sozialministerkonferenz unterstützt, dass die Träger der Sozialhilfe in Fällen, in denen die Leistungen der Sozialhilfe im Vordergrund stehen, die leistungsträgerübergreifende Gesamtverantwortung für die Steuerung und Koordinierung individuell erforderlicher Rehabilitations- und Teilhabeleistungen – von der Bedarfsermittlung über die Bedarfsfeststellung bis zur Wirkungskontrolle – übernehmen.

Ich will dazu noch einen Satz sagen, damit keine Erwartungen aufkommen, die revolutionären Charakter haben könnten: Mit dieser Gesamtsteuerungsverantwortung wäre keine Verlagerung der Zuständigkeiten anderer Sozialleistungsträger auf die Träger der Sozialhilfe verbunden.

Nachfrage: Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Ich würde gerne die abschließende Klarstellung aufgreifen; auch Herr Bahr aus dem Gesundheitsbereich ist ja anwesend. Im Beschlussentwurf der Arbeits- und Sozialminister ist vorgesehen, dass der Träger der Sozialhilfe, der nach Sozialgesetzbuch IX die Gesamtsteuerung übernehmen soll, „bei leistungsträgerübergreifenden Bedarfskonstellationen im Auftrag und im Namen der anderen Beteiligten – auch vorrangigen – Leistungsträger handeln kann“, also als Beauftragter. Das bedeutet,

dass der Sozialhilfeträger in gewisser Weise für andere Rehabilitationsträger, unter anderem für die gesetzliche Krankenversicherung, Entscheidungen treffen könnte. Im Beschlussentwurf der Arbeits- und Sozialministerkonferenz heißt es weiter: Alle in Betracht kommenden Leistungsträger sind zur Teilnahme an der Hilfeplankonferenz verpflichtet. Wie steht die Bundesregierung zu dieser Position? Weist sie dies zurück und, wenn ja, warum? Wenn nein, wie soll dann Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit der verschiedenen Rehabilitationsträger sichergestellt werden?

Antwort: Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Auch dazu nehme ich gerne Stellung. Soweit im Einzelfall die Leistungen der Sozialhilfe im Vordergrund stehen – „im Vordergrund stehen“ will ich unterstreichen –, soll der Träger der Sozialhilfe bei leistungsträgerübergreifenden Bedarfskonstellationen die Aufgaben einer Koordinierungsstelle übernehmen und Leistungen für hilfeschende Menschen mit Behinderungen wie aus einer Hand erbringen. Die Träger der Sozialhilfe sollen unter Einbindung der Menschen mit Behinderung im Auftrag und im Namen der anderen Sozialleistungsträger handeln können, ohne Leistungsentscheidungen an deren Stelle treffen zu können. Die Rolle des Trägers der Sozialhilfe wäre vergleichbar mit der Rolle des Beauftragten im Verfahren zur Ausgestaltung trägerübergreifender Persönlicher Budgets entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Budgetverordnung. Näheres ist noch nicht geklärt. Das muss natürlich noch geklärt werden. In diese Richtung wird zurzeit diskutiert.

Nachfrage: Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Sieht die Bundesregierung denn nicht das Risiko, dass der Sozialhilfeträger als beteiligter Kostenträger, also als beteiligte Partei im Verfahren, seine Steuerungsfunktion ausnutzt, indem er bei finanzwirksamen Entscheidungen darauf hinwirkt, dass diese nicht vorrangig ihn, sondern andere Leistungsträger betreffen? Wäre es insofern nicht sinnvoller, eine von den Kostenträgern unabhängige Steuerungsstelle einzurichten, wie das vom Prinzip her im SGB IX bei den gemeinsamen Servicestellen einmal angedacht war?

Antwort: Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Das Problem ist der Fachwelt natürlich bekannt. Damit muss man umgehen. Deswegen habe ich hier ganz deutlich ausgeführt, dass diese Funktion ohne Leistungsentscheidung anstelle anderer erfolgen soll. So kann zwar das, was Sie zu bedenken geben, natürlich weiterbestehen und ist in der Praxis nicht immer auszuschließen. Das ist aber als eine Möglichkeit zu akzeptieren, damit wir hier auf diesem Weg vorankommen. Dass man in diesem Bereich nicht alle Probleme so wunderbar und lupenrein beseitigen kann, dass es nicht zu Konflikten kommt, ist uns allen bekannt. Deshalb müssen wir einen Weg gehen, der gewährleistet, dass die Probleme, die entstehen können, nicht auf dem Rücken der betroffenen Menschen ausgetragen werden. Die Menschen müssen eine Lösung bekommen, mit der sie leben können.

2. Inwiefern gibt es innerhalb der Bundesregierung Überlegungen, analog zu den Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 8. Dezember 2004 ein einkommens- und vermögensunabhängiges Bundesteilhabegeld für Menschen mit Behinderungen einzuführen, das wesentliche Nachteilsausgleiche zusammenfasst, und wie bewertet die Bundesregierung die nunmehr gehäuft auftretenden Anträge der Sozialhilfeträger bei den

Familienkassen auf Auszahlung des (anteiligen) Kindergeldes für volljährige und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII?

Antwort: Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Im ersten Teil der Frage 37 geht es um das sogenannte Bundesteilhabegeld, das vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge schon länger gefordert wird. Ich darf Ihnen ganz kurz antworten: Beim Bundesteilhabegeld gibt es aus unserer Sicht nichts wirklich Neues.

Im zweiten Teil Ihrer Frage geht es um die Abzweigung von Kindergeld zur Deckung der Sozialhilfeaufwendungen. Hierzu gab es in jüngerer Zeit neue Entscheidungen des Bundesfinanzhofs. In Teilen der Fachwelt entstand so die Befürchtung, dass sich daraus in der Praxis erhebliche Änderungen ergeben könnten. Aus unserer Sicht verhält es sich so, dass sich keine grundsätzliche Rechtsänderung anbahnt. Das stellt auch derjenige fest, der das Urteil genau liest.

Nachfrage: Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Herr Staatssekretär Fuchtel, der Bundesregierung ist aber bekannt, dass es Sozialhilfeträger gibt, die Hilfeempfänger bzw. deren Angehörige anschreiben und versuchen, das Urteil in diesem Sinne auszulegen?

Antwort: Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Ja. Vielleicht trägt die heutige Debatte dazu bei, so etwas zurückzudrängen.

Nachfrage: Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Die zweite Nachfrage betrifft die Idee des Teilhabegeldes. Sie sagen: Da gibt es nichts wirklich Neues. Immerhin böte ein Teilhabegeld in der Form, wie es dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge vorschwebt, die Möglichkeit einer gewissen finanziellen Beteiligung des Bundes, die sicherlich auch eine Voraussetzung für eine Einigung bei der Neuordnung der Eingliederungshilfe ist. Sieht die Bundesregierung nicht die Gefahr, dass dadurch, dass bestehende finanzielle Nachteilsausgleiche zurzeit Stück für Stück gekürzt werden – GEZ-Gebührenbefreiung, Blindengeld und dergleichen –, die nötige Manövriermasse, die den Kern eines neuen Teilhabegeldes bilden könnte, verloren geht?

Antwort: Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Ich darf auf das quantitative Element zu sprechen kommen. Schon im Jahr 2004 hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge dargestellt, dass das Teilhabegeld den Bund 1,38 Milliarden Euro kosten würde. Das war im Jahr 2004. Angesichts der zwischenzeitlichen Entwicklungen würde eine Einführung dieses Teilhabegeldes also auf gar keinen Fall weniger kosten, sondern wir müssten mit höheren Kosten rechnen. Hierzu muss ich Ihnen sagen: Das wäre eine neue Sozialleistung, die sich nicht am individuellen behindertenspezifischen Bedarf orientiert und zum Beispiel auch finanziell

bessergestellten Menschen mit Behinderungen genauso zugutekäme. Ich kann nicht erkennen, dass es in unserer Gesellschaft einen Trend gibt, pauschale Zahlungen in neuer Form wiederaufleben zu lassen. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass man das dem Steuerzahler irgendwie plausibel machen kann.

Monika Lazar, Sprecherin für Frauenpolitik, Sprecherin für Strategien gegen Rechtsextremismus

Fragen zu: Situation von Frauen mit Behinderungen, Behindertenbericht:

Antwort: - Vorstudie zum Behindertenbericht liegt im Februar 2010 vor

- Ein Schwerpunkt wird hierbei auf den Genderaspekt gelegt

1. Wie weit ist die Bundesregierung in ihren Plänen, in den künftigen Berichten über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe „noch stärker als bisher auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sowie die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen auf beide Geschlechter einzugehen“ (Drucksache 17/2595)?

2. Was kann die Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt über die in Auftrag gegebene Vorstudie zur aktuellen Datenlage zu Menschen mit Behinderungen sagen, die zugleich eine wissenschaftliche Konzeption für ein neues Berichtswesen entwerfen soll?

Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf beide Fragen:

Die Bundesregierung hat Ende September 2010 eine Vorstudie zur Neukonzeption des Behindertenberichtes in Auftrag gegeben. In der Leistungsbeschreibung der Vorstudie wird explizit auf den Genderaspekt hingewiesen.

Die Vorstudie wird der Bundesregierung im Februar vorliegen. Auf dieser Grundlage wird dann die Neukonzeption des Behindertenberichtes vorbereitet. Die Bundesregierung wird dabei einen Schwerpunkt auf den Genderaspekt legen.

Beate Müller-Gemmeke, Sprecherin für Arbeitnehmerrechte (Fragen wurden mündlich beantwortet: <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btp/17/17077.pdf>, S. 51ff.)

Fragen zu: Rechte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderungen in Werkstätten:

Antwort: - Bundesregierung ist der Auffassung, dass Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention kein Recht für alle Menschen mit Behinderungen darstellt, am Arbeitsleben teilzuhaben

- Bundesregierung sieht keinen Änderungsbedarf bei der Frage der sog. Werkstattfähigkeit gemäß § 136 Abs. 2 SGB IX

- Bundesregierung plant keine Änderungen bezüglich des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, kein Anpassungsbedarf bei der Mitbestimmung der Werkstatträte

- Weiterhin Unklarheiten bei einer möglichen Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets für Werkstatteleistungen

1. Wie wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass künftig auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, die bislang nicht das Kriterium der sogenannten Werkstattfähigkeit nach § 136 Absatz 2 SGB IX erfüllen, gemäß Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention das Recht mit anderen auf Arbeit erhalten und wie bewertet die Bundesregierung das Vorgehen der beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen, die den Begriff der „Werkstattfähigkeit“ sehr weit auslegen und somit auch Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf einen Werkstattarbeitsplatz zur Verfügung stellen?

Antwort: Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Die erste Bemerkung dazu: Die Werkstätten als Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben bieten Menschen, denen dies wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht oder noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist, eine angemessene berufliche Bildung, um in eine Beschäftigung zu kommen. Das ist die Funktion der Werkstätten.

Die zweite Bemerkung: Art. 27 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung stellt kein absolutes Recht der Personengruppe behinderter Menschen auf Arbeit fest. Aus der UN-Konvention lässt sich deshalb kein Anspruch darauf herleiten, dass auch schwerstbehinderten Menschen unabhängig von ihrer Leistungsfähigkeit Teilhabe am Arbeitsleben etwa in einer Werkstatt für behinderte Menschen ermöglicht werden muss.

Die dritte Bemerkung: Das Vorliegen von Werkstattfähigkeit als Voraussetzung für eine Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen bedarf einer einzelfallbezogenen Feststellung. Hierzu gehört auch die Prognose, dass der behinderte Mensch nach der Teilnahme an der Maßnahme im Berufsbildungsbereich, für deren Förderung im Rahmen der beruflichen Ersteingliederung die Bundesagentur für Arbeit zuständig ist, in der Lage sein wird, eine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung zu erbringen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die verantwortlichen Behörden in Nordrhein-Westfalen dies bei den Entscheidungen über die Aufnahme behinderter Menschen in Werkstätten berücksichtigt haben.

Nachfrage: Beate Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Ich möchte nachfragen: Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Änderung des § 136 Abs. 2 SGB IX, sodass es künftig nicht mehr die Sozialhilfeträger sind, die darüber entscheiden, ob die Menschen werkstattfähig sind oder nicht?

Antwort: Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Ich darf hier nochmals betonen: Die Bundesregierung hält die in § 136 SGB IX gestellten Anforderungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt für behinderte Menschen für sinnvoll. Die Bedürfnisse schwerstbehinderter Menschen können die Werkstätten als Einrichtungen der beruflichen Teilhabe und Rehabilitation mit ihrem primär hierauf ausgerichteten Angebot und Fachpersonal nicht mit erfüllen. Zu den Aufgaben der Werkstätten gehört auch, wirtschaftliche Arbeitsergebnisse zu erstreben, um den behinderten Menschen ein Arbeitsentgelt zahlen zu können. Bei Aufnahme der genannten Personengruppe könnten Werkstätten nicht mehr in der Lage sein, Arbeitsentgelte in der gesetzlich festgelegten Höhe zu zahlen. Daher kann ich Ihrem Anliegen nicht entsprechen.

Nachfrage: Beate Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Vielen Dank. – Ich habe noch eine Nachfrage: Inwiefern war diese Problematik Gegenstand der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Fortentwicklung der Eingliederungshilfen?

Antwort: Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Was Sie ansprechen, ist natürlich immer ein Thema. Ich möchte deshalb noch auf Folgendes hinweisen: Die hier genannte Personengruppe ist nicht unversorgt. Die Menschen werden in Einrichtungen, sogenannten Tagesförderstätten, gefördert, die auch unter dem Dach der Werkstätten angesiedelt sein können. Wir beide wissen – wir interessieren uns ja für solche Themen –, dass man in solchen Fällen von „Einrichtungen unter dem verlängerten Dach der Werkstatt“ spricht. Die Leistungen, die dort erbracht werden, sind dem Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zuzuordnen. Dabei geht es um § 55 Sozialgesetzbuch XII, nicht um den Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Diese Differenzierung hatte in der Vergangenheit Bestand, und sie ist aus unserer Sicht auch für die Zukunft erforderlich.

Nachfrage: Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Herr Fuchtel, ich komme aus Nordrhein-Westfalen und habe schon Arbeitsbereiche für Menschen mit einem sehr hohen Unterstützungsbedarf gesehen. Ich bin der Auffassung, dass es einen Unterschied macht, ob man unter dem „verlängerten Dach einer Werkstatt“ beschäftigt ist oder ob man direkt in den Arbeitsprozess eingebunden ist. Meine Frage lautet: Ist die Bundesregierung nicht der Ansicht, dass der Begriff der wirtschaftlichen Leistung so unbestimmt ist, dass bei einer zeitgemäßen Gesetzesauslegung oder Gesetzesschöpfung nach der neuen UN-Konvention auf ihn verzichtet werden kann und der Begriff der Teilhabe in diesem Fall, für diese besondere Personengruppe, in den Vordergrund zu stellen ist?

Antwort: Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Ich möchte nochmals betonen, dass diese Unterscheidung, auch wenn sie schwierig ist, erforderlich ist und dass es bei der Beurteilung natürlich auf den Einzelfall ankommt. Ich bin in jüngerer Zeit in Einrichtungen gewesen, in denen selbst Autisten einer Beschäftigung zugeführt werden. Wenn sie einer Beschäftigung zugeführt werden können, dann muss man im Einzelnen prüfen, ob es um eine Teilhabe am Arbeitsleben geht. Das wird immer im Einzelfall beurteilt werden müssen. Die generelle Aufgabe der Kriterien planen wir nicht.

2. Wird die Bundesregierung zur Umsetzung von Artikel 27 Absatz c) der UN-Behindertenrechtskonvention § 139 SGB IX sowie die Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO) daraufhin evaluieren, wie echte Mitbestimmungsrechte der Werkstatträte verwirklicht werden können und wie bewertet die Bundesregierung den Status des „arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses“ nach § 139 SGB IX vor dem Hintergrund der Konvention?

Antwort: Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Hierzu muss ich wieder etwas ausholen. Die in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen stehen in der Regel nicht in einem abhängigen Arbeitsverhältnis mit den dafür geltenden Rechten und Pflichten, sondern in einem arbeitnehmerähnlichen Arbeitsverhältnis – Das ist offensichtlich auch Ihnen bekannt; Sie nicken zustimmend;

dann sind wir in dieser Frage schon einmal einig. – Diesem besonderen Rechtsverhältnis entspricht die Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen in diesen Einrichtungen durch die von ihnen gewählten besonderen Interessenvertretungen. Eine bestimmte Form der Beteiligung kann aus Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention für diese Frage nicht abgeleitet werden. Von daher sind wir der Auffassung, dass die in der Bundesrepublik bestehende Mitwirkung in vollem Einklang mit der UN-Konvention, wie sie hier formuliert ist, steht.

Das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis der Werkstattbeschäftigten bedeutet, dass die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften anzuwenden sind, insbesondere Arbeitszeit, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Dagegen sind die Verpflichtungen, die üblicherweise zu einem Arbeitsverhältnis gehören, nicht anwendbar, etwa die Verpflichtung, in einer bestimmten Zeit eine bestimmte Leistung zu erbringen. Hier handelt es sich um arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnisse, die den besonderen Schutzinteressen der behinderten Menschen dienen; aber daraus leitet sich auch die Differenzierung bei der Mitbestimmung ab.

Nachfrage: Beate Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Vielen Dank, Herr Fuchtel. – Auch wenn ich hin und wieder nicke, wenn ich einen Begriff kenne, heißt das nicht, dass ich da ganz Ihrer Meinung bin. Ich möchte nachfragen: Werkstattbeschäftigte fühlen sich in der Regel als ganz normale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die morgens pünktlich erscheinen, ihre Arbeit verrichten und bis zum Ende ihrer Arbeitszeit bleiben. Was spricht dann dagegen, dass Werkstatträte den Betriebsräten gleichgestellt werden?

Antwort: Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Zunächst einmal kann ich Ihre Beurteilung voll bestätigen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werkstätten in ganz besonderer Weise pflichtbewusst sind. Das kann ich auch bei meinen vielen Begegnungen mit diesen Menschen feststellen. Ich habe eben versucht, Ihnen darzustellen, dass es sich hier um eine arbeitnehmerähnliche Situation handelt, aus der sich für uns diese Differenzierung ergibt. Das heißt aber nicht, dass diese Arbeit nicht auch Unterstützung finden würde. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Bundesregierung die Werkstattbeschäftigten beim Aufbau einer überregionalen Struktur auf Bundes- und Landesebene unterstützt. Im Oktober dieses Jahres hat das Deutsche Rote Kreuz unter Beteiligung der Caritas begonnen, in einem Netzwerk die Vorstandsarbeit der Bundesvereinigungen der Vertretungen zu koordinieren. Dafür werden derzeit aus Mitteln des Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales immerhin 200 000 Euro zur Verfügung gestellt.

Nachfrage: Beate Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Vielen Dank. – Ich habe eine weitere Nachfrage: In welchem Rechtsverhältnis werden künftig Menschen mit Behinderungen stehen, die Werkstatteleistungen in Form des Persönlichen Budgets in Anspruch nehmen, um einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bekommen?

Antwort: Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Wir haben auch dafür derzeit noch keine Änderungen vorgesehen. Diese Fragen, bei denen es um einen Grenzbereich, um die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt, geht, sind natürlich immer in der Diskussion. Allerdings gilt dieser Status, solange diese Menschen den Status eines Mitarbeiters der Werkstatt haben, auch bezüglich Mitbestimmungsfragen.

Nachfrage: Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Herr Staatssekretär, genau in diesem Grenzbereich sehen wir Probleme. Es handelt sich um Mitarbeiter, die in einem regulären Betrieb arbeiten, ein sogenanntes Persönliches Budget, in der Regel als Lohnkostenzuschuss, erhalten und sich gar nicht mehr im Kontext der geschützten Werkstatt befinden. Sie sind also in der Regel – das ist schon beim Außenarbeitsplatz der Fall – doch dazu gezwungen, etwa ein bestimmtes Arbeitsergebnis in einer bestimmten Zeit zu erwirtschaften. Sieht die Bundesregierung denn nicht zumindest an dieser Stelle, beim Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt – wenigstens im Falle des Persönlichen Budgets und möglicherweise auch bei den sogenannten Außenarbeitsplätzen –, Handlungsbedarf, die Regelung des Status zu überdenken und den arbeitnehmerähnlichen Status aufzugeben?

Antwort: Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Sie wissen, dass wir gerade an einem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention arbeiten. In diesem Zusammenhang werden natürlich alle Fragestellungen, auch Fragen zu den Schnittstellen, sorgfältig geprüft. Dem möchte ich in keiner Weise vorgreifen und hier nicht die Linie vertreten, dass Veränderungen zu erwarten sind. Ich kann nur sagen, dass wir mit dieser Materie sehr sorgfältig umgehen und es viele Aspekte gibt, die es abzuwägen gilt. Das alles werden wir, wie ich vorhin schon ausgeführt habe, nicht vernachlässigen.

Dr. Konstantin von Notz, Sprecher für Innenpolitik, Sprecher für Netzpolitik

Fragen zu: Barrierefreiheit im Internet:

Antwort: - Bundesregierung förderte bzw. fördert zwei Projekte zur Umsetzung der BITV
- BITV 2 könnte noch in der ersten Jahreshälfte 2011 in Kraft treten

1. Inwiefern übernimmt die Bundesregierung eine koordinierende Rolle auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene bei der vollständigen Umsetzung der „Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung“ (BITV) als ein bedeutsames Instrument zur Umsetzung des Artikels 9 der UN-Behindertenrechtskonvention für den Informations- und Kommunikationssektor?

Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Das Behindertengleichstellungsgesetz bzw. die danach erlassene Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung waren Vorbilder für die Länder. Die meisten Länder haben die Verordnung des Bundes eins zu eins übernommen. Zur praktischen Umsetzung der Verordnung hat sich das BMAS an Informationsveranstaltungen beteiligt oder diese selbst durchgeführt. Darüber hinaus wurden bzw. werden zwei Projekte gefördert, die über barrierefreie Informationstechnik mit dem Schwerpunkt barrierefreies Internet informieren, Hilfestellungen bei der Gestaltung barrierefreier Internetseiten anbieten sowie Standards und Prüfverfahren entwickeln, mit denen die Barrierefreiheit von Internetseiten und innerbetrieblichen Intranetseiten und –anwendungen durch den sog. BITV-Test bundesweit

einheitlich beurteilt werden kann.

2. Welche Schritte hat die Bundesregierung bislang unternommen, um die bereits novellierte Verordnung, die sog. BITV 2, abgestimmt einzuführen und welches weitere Vorgehen plant sie?

Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Der Entwurf der überarbeiteten Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung wurde den Ressorts der Bundesregierung zur Abstimmung zugeleitet. Gegenwärtig gibt es zu dem vorgelegten Entwurf noch letzten Abstimmungsbedarf. Die hieran beteiligten Häuser arbeiten intensiv an einer Lösung, um die Verordnung in Kürze verabschieden zu können. Im Anschluss daran muss noch das Notifizierungsverfahren der Europäischen Kommission aufgrund der „EG-Richtlinie über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften“ durchlaufen werden. Das Notifizierungsverfahren dauert bis zu drei Monate. Nach Abschluss der Notifizierung kann die novellierte Verordnung in Kraft treten.

Brigitte Pothmer, Sprecherin für Arbeitsmarktpolitik

Fragen zu: Situation Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt:

Antwort: - Bundesregierung sieht Rückgang der Zahl schwerbehinderter Arbeitsloser „in absehbarer Zeit“

- Bundesregierung lehnt dauerhaften Nachteilsausgleich ab

1. Wie haben sich die Arbeitslosenzahlen der Menschen mit Behinderungen im Vergleich zur allgemeinen Arbeitslosenzahl seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention entwickelt (aufgelistet nach Monat und Geschlecht) und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung vor dem Hintergrund des Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention, wonach die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen auf Arbeit anerkennen?

Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Bei der Entwicklung der Arbeitslosigkeit insgesamt und von schwerbehinderten Menschen gibt es seit Jahren erkennbar zeitversetzte Verläufe. So baut sich die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Schwerbehinderungen deutlich langsamer auf. Dies liegt vor allem in den besonderen Kündigungsschutzverfahren begründet. Auf der anderen Seite erfolgt der Beschäftigungsaufbau bei diesem Personenkreis allerdings auch zeitverzögert. Die Arbeitslosigkeit allgemein und schwerbehinderter Menschen ist 2009 bedingt durch die Auswirkungen der Wirtschaftskrise angestiegen. Bei der Gesamtarbeitslosigkeit war bei jahresdurchschnittlicher Betrachtung eine Zunahme um 4,8 Prozent auf 3.423.283 zu verzeichnen.

Demgegenüber stieg die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen lediglich um 2,0 Prozent auf 167.379. Der Anteil schwerbehinderter Menschen an der Gesamtarbeitslosigkeit lag 2009 bei 4,9 Prozent gegenüber 5,0 Prozent in 2008.

In diesem Jahr sinkt die allgemeine Arbeitslosigkeit deutlich, aber auch die Zahl schwerbehinderter Arbeitsloser verminderte sich seit Jahresbeginn bis Oktober. Nach den bisherigen Erfahrungen dürfte sich dieser positive Trend in absehbarer Zeit fortsetzen.

2. Plant die Bundesregierung einen allgemeinen und dauerhaften Nachteilsausgleich im Sinne eines Minderleistungsausgleiches für Menschen mit Behinderungen und wie

bewertet die Bundesregierung eben solche Bemühungen auf der Ebene der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zur Zukunft der Eingliederungshilfe?

Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Erwerbsfähige Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern und ihnen im Bedarfsfall die hierfür erforderliche Hilfe gegebenenfalls unbefristet zur Verfügung zu stellen, ist keine Aufgabe der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen der Sozialhilfe.

Der Sachverhalt ist insoweit auch nicht Gegenstand von Beratungen in der von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“. Soweit sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe und im Weiteren die Arbeits- und Sozialministerkonferenz mit Fragen der Förderung der Teilhabe wesentlich behinderter Menschen am Arbeitsleben befassen, stehen Alternativen zu einer Beschäftigung voll erwerbsgeminderter Personen in Werkstätten für behinderte Menschen im Blickpunkt. Dabei ist unter anderem auch daran gedacht, in geeigneten Fällen Lohnkostenzuschüsse zur Unterstützung von Beschäftigungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorzusehen.

Eine Beschränkung auf geeignete Fälle berücksichtigt, dass es sich bei den in Rede stehenden behinderten Menschen ausnahmslos um Personen handelt, die als voll erwerbsgemindert im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (gesetzliche Rentenversicherung) gelten und insoweit nur ausnahmsweise für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes in Betracht gezogen werden können.

Tabea Rößner, Sprecherin für Demografiepolitik, Sprecherin für Medienpolitik

Fragen zu: Barrierefreie Medien

Antwort: - Zielvereinbarung zur barrierefreien Gestaltung von digitalen

Nachschlagewerken und Lexika ist in Vorbereitung

- Überblick über geförderte Projekte unter www.rehadat.de

1. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um gemäß Artikel 30 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention den Zugang zu Dokumenten, Schulbüchern, e-books, digitalen Bibliotheken und Nachschlagewerken zu sichern und inwiefern wird die Bundesregierung Entwickler, Anbieter und Vertreiber der entsprechenden Informationssysteme, die für die Ausbildung und berufliche Teilhabe behinderter Menschen unbedingt erforderlich sind, bei etwaigen Maßnahmen beteiligen?

Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Viele Wörterbücher, Lexika und der Duden sind bereits im Internet verfügbar oder können als digitales Nachschlagewerk am PC genutzt werden. Außerdem gibt es immer mehr Hörbücher auf CD. Die Medien, die aber nur über technische Informationssysteme zur Verfügung stehen, müssen über barrierefrei gestaltete Bedienoberflächen bzw. Programmsteuerungen verfügen, damit sie von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können. Hier setzt ein gemeinsames Projekt des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten Kompetenzzentrums zur Barrierefreiheit mit der „Deutschen Zentralbücherei für Blinde“ in Leipzig an. Ziel ist die konzeptionelle Vorbereitung einer Zielvereinbarung zur barrierefreien Gestaltung von digitalen Nachschlagewerken und Lexika. Dabei soll auch ein Konzept zur verbesserten Versorgung mit Schulbuchliteratur für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler eingebunden werden. Außerdem fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

mit den Mitteln der Ausgleichsabgabe zahlreiche Modellprojekte, in denen berufs- und arbeitsmarktbezogene Informationen barrierefrei erstellt und Arbeitshandhabungen sowie technische Arbeitshilfen entwickelt werden. Auskunft über die geförderten Projekte erteilt die Online-Datenbank „Rehadat“ unter www.rehadat.de.

2. Wie möchte die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 30 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention Zugang u. a. zu Fernsehprogrammen, Filmen und anderen kulturellen Aktivitäten haben?

Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Fragen des Hörfunks und Fernsehens fallen in Deutschland in den Kompetenzbereich der Länder. Die Länder haben 2009 im Rundfunkstaatsvertrag eine Ergänzung aufgenommen, nach der die ARD, das ZDF, das Deutschlandradio und alle Veranstalter bundesweit verbreiteter Hörfunk- und Fernsehprogramme im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote vermehrt aufnehmen sollen. Unabhängig davon haben sich die ARD und das ZDF zur Förderung des barrierefreien Zugangs im Hörfunk und Fernsehen sowie im Internet verpflichtet. Die Länder und Landesmedienanstalten überprüfen in regelmäßigen Abständen die fortschreitende Entwicklung auf diesem Gebiet. Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes, das am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, sieht auf Initiative des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien eine Erleichterung der Förderbedingungen für Filme mit Hörbeschreibung für blinde und sehbehinderte Menschen und ausführlicher Untertitelung für hörbehinderte Menschen vor. Da der Großteil der deutschen Filme eine Förderung nach dem Filmförderungsgesetz erhält, geht die Bundesregierung von einer gesteigerten Verfügbarkeit deutscher Kinofilme mit Hörbeschreibung und erweiterter Untertitelung aus.

Manuel Sarrazin, Sprecher für Europapolitik

Fragen zu: Politik für Menschen mit Behinderungen in Europa

Antwort: - Bemühungen auf der Ebene der Europäischen Union noch nicht weiter konkretisiert, Ergebnisse erst im März 2011

- Bundesregierung sichert Ländern und Schulträgern im Rahmen ihrer Zuständigkeit Unterstützung beim Gemeinsamen Unterricht zu

1. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung im Rat der Europäischen Union voranbringen, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention auch im Rahmen der Europa-2020-Strategie umzusetzen?

Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Möglichkeiten zur Unterstützung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Ebene der Europäischen Union allgemein, im Rahmen der EU 2020-Strategie oder durch Unterstützung einzelner Maßnahmen der Behindertenstrategie der Kommission werden von den Ressorts derzeit auch im Zusammenhang mit der Erstellung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention geprüft. Der Nationale Aktionsplan wird in einem eigenen Handlungsfeld „Internationale Zusammenarbeit“ auch die Zusammenarbeit mit der EU bei der Umsetzung der Konvention explizit ansprechen. Der Nationale Aktionsplan soll im März 2011 vom Kabinett verabschiedet werden.

2. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung auf der Grundlage der Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 20.11.2010 (2010/C 316/01), ergreifen, um die unter Punkt 28 a) beschlossene Förderung inklusiver Bildungssysteme auf allen Ebenen umzusetzen?

Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Die Anstrengungen zur Förderung inklusiver Bildungssysteme sind vor allem in der Bildungspraxis und damit insbesondere von den Ländern zu unternehmen. Die Bundesregierung sichert hier im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu, die Länder und Träger in diesem Prozess zu unterstützen und die Forschung und den internationalen Austausch dazu zu fördern. Forschungsaktivitäten und Maßnahmen des Bundes mit spezifischem Fokus auf die inklusive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen werden in folgenden Bereichen unternommen: Bildungsforschung, frühe Kindheit/frühkindliche Bildung, Übergang in den Beruf, Studieren mit Behinderung sowie im europäischen und internationalen Transfer.

Wegen der genannten Zuständigkeit der Länder im Bildungsbereich liegt ein wichtiger Schwerpunkt der Maßnahmen der Bundesregierung zur Förderung inklusiver Bildung im Bereich der Bewusstseinsbildung. Beispiele sind hier die Broschüre „Wegweiser für Eltern zum Gemeinsamen Unterricht“ des Behindertenbeauftragten und der Bundesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam leben - gemeinsam lernen“ sowie der „Jakob Muth-Preis für inklusive Schule“ ebenfalls des Behindertenbeauftragten, der Bertelsmann-Stiftung und der Deutschen Unesco-Kommission.

Darüber hinaus prüft die Bundesregierung derzeit, welche weiteren Maßnahmen zur Umsetzung des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention und damit auch zur Förderung inklusiver Bildungssysteme im Sinne der Ratsentschließung in den Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der Konvention aufgenommen werden können.

Elisabeth Scharfenberg, Sprecherin für Pflegepolitik, Sprecherin für Altenpolitik

Fragen zu: Schnittstelle Pflege-/Behindertenpolitik

Antwort: - Bundesregierung tappt weiterhin im Dunkeln

1. Inwieweit sind nach Ansicht der Bundesregierung pflegebedürftige Menschen nach dem SGB XI auch Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention und wie wird sichergestellt, dass die für das Jahr 2011 angekündigte Pflegereform den Inhalten der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht?

Antwort des Bundesministeriums für Gesundheit:

Pflegebedürftige Menschen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch gelten grundsätzlich auch als Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Im Koalitionsvertrag sind Maßnahmen für eine Reform der Pflegeversicherung vereinbart worden. Hierfür wird zunächst eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt, die zeitnah mit Ihren Beratungen beginnen wird. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es jedoch noch zu früh, die Frage nach der Verbindung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs mit der UN-Behindertenrechtskonvention zu beantworten.

2. Wie möchte die Bundesregierung die Schnittstellenprobleme zwischen dem SGB XI und dem SGB XII beheben, die sich unter anderem in der Regelung zu §43a SGB XI widerspiegeln, wonach Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Einrichtungen der Eingliederungshilfe die umfängliche Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XI

erschwert wird, und inwiefern wird die Bundesregierung einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff vorschlagen, der diese existierenden Schnittstellenprobleme beseitigt?

Antwort des Bundesministeriums für Gesundheit:

Es sind noch keinerlei Festlegungen über die Inhalte einer Pflegereform getroffen worden, so dass über Maßnahmen im Einzelnen noch keine Auskunft gegeben werden kann.

Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Sprecher für Rentenpolitik (Fragen wurden mündlich beantwortet: <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btp/17/17077.pdf>, S. 55ff.)
Fragen zu: Erwerbsminderungsrente und Betriebliches Eingliederungsmanagement:
Antwort- Bundesregierung ist gegen Wiederherabsetzung der abschlagsfreien Regelaltersgrenze für Erwerbsminderungsrente und Rente wegen Schwerbehinderung
- Regionalstellen wurden errichtet, um das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) in kleinen und mittleren Unternehmen bekannter zu machen
- Eine dynamische Weiterentwicklung des BEM ist nicht vorgesehen

1. Welche Zahlen liegen der Bundesregierung vor, wie viele Menschen von der Heraufsetzung der abschlagsfreien Regelaltersgrenze für Erwerbsminderungsrente und Rente wegen Schwerbehinderung betroffen sein werden und wie bewertet Bundesregierung den Vorschlag, die Altersgrenze für diese Personengruppen wieder auf 63 Jahre abzusenken?

Antwort: Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Auf Ihre Frage möchte ich Folgendes antworten: Die Altersgrenze für den abschlagsfreien Beginn der Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird ab dem Jahrgang 1952 stufenweise von 63 auf 65 Lebensjahre angehoben. Die Altersgrenze für eine frühestmögliche Inanspruchnahme wird analog vom 60. auf das 62. Lebensjahr erhöht. Es ist damit zu rechnen, dass im Jahr 2009 – das bezieht sich auf Ihre Frage nach der Anzahl der Betroffenen – gut 80 000 Personen auf diese Weise in Rente gegangen sind. Das entspricht hier ungefähr 9,3 Prozent der Versichertenrentenzugänge. Das Referenzalter für die Berechnung von Abschlägen bei Renten wegen Erwerbsminderung wird ebenfalls stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. Für Rentenzugänge in jüngeren Jahren ergeben sich keine Veränderungen. Höhere Abschläge als nach bisherigem Recht können sich nur für Versicherte ergeben, die zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr in Erwerbsminderungsrente gehen. Auch die maximale Abschlagshöhe von 10,8 Prozent bleibt unverändert. Im Jahr 2009 sind knapp 175 000 Personen in Erwerbsminderungsrente gegangen. Darunter waren knapp 13 000 Personen – das sind 7,4 Prozent – im Alter von 60 bis 64 Jahren. Da das zukünftige individuelle Rentenzugangsverhalten nicht bekannt ist, kann über die Anzahl der von der geänderten Regelung in Zukunft betroffenen Personen keine Aussage gemacht werden. Zudem hängt die Anzahl der von der Anhebung des Referenzalters betroffenen Personen davon ab, bei wie vielen Rentenzugängen ab dem Alter 60 bei der Berechnung der Abschläge das bisherige Referenzalter von 63 Jahren angelegt wird, weil 35 bzw. 40 Pflichtjahre – Letzteres gilt ab dem Jahr 2024 – vorliegen. Eine Rückkehr zu der Altersgrenze von 63 – darauf bezieht sich Ihre Frage – ist nicht möglich. Die weiter steigende Lebenserwartung und die gleichzeitig sinkenden Geburtenzahlen – hiermit komme ich zu dem Thema, das in dieser Woche hier im Parlament noch eine Rolle spielen wird – machen die stufenweise Anhebung

der Altersgrenze zu einer wichtigen Maßnahme, um die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung stabil halten und das Niveau der Rente sichern zu können. Deswegen ist aus unserer Sicht keine Veränderung vorgesehen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass es auch aufgrund des Arbeitskräftemangels notwendig ist, dass wir diesen Weg gehen.

Die besondere Situation der schwerbehinderten Menschen wird auch künftig besonders berücksichtigt, indem zwar die Altersgrenze für den abschlagsfreien Bezug von Altersrenten grundsätzlich auf 67 Jahre angehoben wird, aber schwerbehinderte Menschen die abschlagsfreie Altersrente schon mit 65 Jahren beantragen können. Somit wird auch künftig der zweijährige, bisher bekannte Abstand zur Regelaltersgrenze beibehalten.

Nachfrage: Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN):

Vielen Dank für die Antwort, Herr Fuchtel. – Bei gesunden Menschen kann man ja vortrefflich über die Anhebung der Altersgrenze streiten. Das werden wir dann morgen hier im Plenum auch tun. Bei der Rente mit 67 sind wir ja durchaus eher beieinander. Ich finde aber, bei Erwerbsgeminderten und Schwerbehinderten stellt sich die Situation ganz anders dar. Erwerbsminderung sucht man sich nicht aus. Und um dem Fachkräftemangel zu begegnen, auf den Sie verwiesen haben, nützen die Erwerbsgeminderten ja auch relativ wenig. Auch bei Schwerbehinderten handelt es sich um eine spezielle Gruppe. Sehen Sie es nicht auch so, dass es nicht zumutbar ist, dass Angehörige dieser Gruppe länger arbeiten sollen? Die Erwerbsgeminderten können ja gar nicht länger arbeiten; für diese stellt die Rente mit 67 tatsächlich eine reine Rentenkürzung dar. Halten Sie es tatsächlich für vertretbar, bei dieser Gruppe eine Rentenkürzung vorzunehmen?

Antwort: Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Wir haben bisher schon eine spezielle Situation bei der Bewertung. Ich habe gerade dargestellt, dass sich diese ganz großteilig auch weiterhin so zeigen wird – nur allerdings mit einer Verschiebung von zwei Jahren. Wenn dann eine entsprechend starke Erwerbsunfähigkeit gegeben ist, wenn beispielsweise eine Beschäftigung unterhalb einer bestimmten Zahl von Stunden am Tage nicht zumutbar ist, besteht natürlich die Möglichkeit, eine Erwerbsminderungsrente zu beantragen und auf diese Weise aus dem Erwerbsleben auszuschneiden.

Es geht hier nicht nur darum, dass Leute frühestens mit 60, wie jetzt, bzw. in Zukunft mit 62 ausscheiden können, sondern auch künftig werden solche Leute zum Beispiel schon weit vor dem 60. Lebensjahr ausscheiden können. Es gibt hier Zurechnungszeiten; dann wird eben eine Rentenbewertung nach speziellen Regelungen durchgeführt.

Nachfrage: Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN):

Sie haben eben selber gesagt: Im Altersbereich zwischen 60 und 65 gibt es Einflüsse. Deswegen dazu – die Zahlen fand ich sehr interessant – noch eine Nachfrage: Warum kommen solche Zahlen nicht in dem Bericht vor, den wir morgen diskutieren? Es wäre doch eigentlich sehr gut, wenn man tatsächlich die Vor- und Nachteile der Rente mit 67 bzw. der Anhebung der Regelaltersgrenzen für die verschiedenen Renten ehrlich nennen würde, um eine offene Debatte führen zu können.

Antwort: Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Die offene Debatte wird sicher von uns geführt werden. Sie können sich gar nicht vorstellen, wie offensiv wir diese Debatte führen werden. Wir wissen heute, dass die Menschen länger gesund sind, dass sie in einer anderen körperlichen Verfassung als vor 20 Jahren sind. Da es immer nicht gesagt wird, sage ich es hier: Der Übergang kommt nicht an einem Tag von null auf hundert, sondern es ist jetzt ein langer Übergang vorgesehen; es wird bis zum Jahre 2029 dauern, bis die Endstufe erreicht sein wird. Überlegen Sie, was vor 20 Jahren war und was heute ist. Vielleicht machen Sie sich auch einmal Gedanken, was für Veränderungen in den nächsten 20 Jahren – in der Frage des Arbeitsprozesses, bei der Form der Ausgestaltung von Arbeit – noch eintreten können. Vor diesem Hintergrund ist auch zu sehen, dass wir nicht mehr von der Rente mit 67 reden, sondern dass wir von Arbeit bis 67 sprechen. Wir stellen also von uns aus ganz transparent und plakativ dar, dass wir diesen Prozess auch von der gesundheitlichen Seite her in ganz neuer Form mitgestalten müssen und auch alle Möglichkeiten prüfen werden, was man noch tun kann, um sogenannte gute Arbeit zu sichern und um auf diesem Wege dem Menschen zu helfen, dass er seine Arbeit bei guter Gesundheit verrichten kann. In der Zwischenzeit haben wir eine Fülle von Programmen auf den Markt gebracht. Es gibt seit 2004 das BEM; das war die erste Initiative, um das betriebliche Eingliederungsmanagement neu zu formen. Das gilt es jetzt umzusetzen. Wir haben das Programm INQA. Eine Vielzahl von Programmen wird also diesen Prozess begleiten und dann auch die entsprechenden Verbesserungen erbringen.

2. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus der Studie zum Stand der Umsetzung des im Jahr 2004 eingeführten Institut des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) nach § 84 Abs. 2 SGB IX unter der wissenschaftliche Projektleitung von Prof. Dr. Dr. Mathilde Niehaus aus dem Jahr 2008 gezogen und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung in dieser Legislatur um das dynamische Instrument „BEM“ kontinuierlich weiterzuentwickeln?

Antwort: Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Sie haben in dieser Frage ein Thema angesprochen, das uns sehr bewegt. Wir haben die Erkenntnis gewonnen, dass das betriebliche Eingliederungsmanagement in Großbetrieben – das Institut BEM habe ich ja schon angesprochen – sehr wohl bereits an der Tagesordnung ist. Wir mussten aber feststellen, dass in vielen kleinen und mittleren Betrieben noch erhebliche Aufklärungsarbeit notwendig ist. Wir sind gerade dabei, dieses zu tun. Eine Vielzahl von Modellprojekten befindet sich zurzeit mit allen möglichen Akteuren in Arbeit – nicht in Diskussionen, sondern bereits in Arbeit. So wurden zum Beispiel Regionalstellen errichtet, um kleine und mittlere Unternehmen in Fragen des betrieblichen Eingliederungsmanagements zu unterstützen. Ohne zu viel Werbung für das Berufsförderungswerk Bad Wildbad zu machen, darf ich darauf hinweisen, dass dieses Berufsförderungswerk ein Projekt gestartet hat, in dem es darum geht, wie man dies überbetrieblich organisieren kann. Dadurch könnte es dazu kommen, dass das BEM in Zukunft auch in den anderen 25 Berufsförderungswerken, die es gibt, eine noch größere Rolle spielt, als es sie ohnehin schon spielt. Außerdem gibt es das Projekt „GundA“. Hier kommt es zu einer Kooperation im Hinblick auf die Erfahrungen, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Beratungspraxis machen. Es wird versucht, weitere Mitarbeiter für diese Arbeit aufzubauen. Vor diesem Hintergrund möchte ich Ihnen zurufen: Bei diesem Thema können wir gemeinsam sicherlich sehr viel auf den Weg bringen. Das

Beste, das die Abgeordneten dieses Parlaments tun können, ist, in die Betriebe zu gehen und dort für dieses Instrument zu werben.

Daniela Wagner, Sprecherin für Wohnungspolitik

Fragen zu: Barrierefreies Bauen

Antwort: - Bundesregierung kann noch keine konkreten Maßnahmen im Bereich Barrierefreiheit nennen, die sie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ergreifen wird

- Bundesregierung scheint nicht zu interessieren, warum im Jahr 2010 nur in Rheinland-Pfalz Zielvereinbarungen abgeschlossen wurden

1. Sieht die Bundesregierung bundesgesetzlichen Änderungsbedarf auf Grund der Regelungen des Artikels 9 der UN-Behindertenrechtskonvention und wenn ja, wie sieht dieser aus?

Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Die Koalitionsparteien haben beschlossen, die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen mit einem eigenen Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung umzusetzen. Bei der Umsetzung der Konvention geht es um eine umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und um ein Leben in Selbstbestimmung. Bei der Entwicklung des Nationalen Aktionsplans wurden von Anfang an die Verbände behinderter Menschen einbezogen. In enger Abstimmung mit Ihnen wurden Handlungsfelder und Querschnittsthemen entwickelt, die Herzstück des Aktionsplanes werden sollen. Ein wesentliches Querschnittsthema ist dabei die Barrierefreiheit in Artikel 9 der Behindertenrechtskonvention.

Die Bundesregierung hat und wird weiterhin im Rahmen der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen auch im Bereich Barrierefreiheit einbeziehen. Die Bundesregierung prüft derzeit, welche konkreten Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung des Artikels 9 der UN-Behindertenrechtskonvention und damit zur Herstellung der Barrierefreiheit in den Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der Konvention aufgenommen werden können.

2. Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass im Jahr 2010 ausschließlich im Bundesland Rheinland-Pfalz Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit gemäß Artikel 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes abgeschlossen wurden und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus?

Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Zur Umsetzung von Barrierefreiheit außerhalb des öffentlich-rechtlichen Bereichs wurde mit dem Behindertengleichstellungsgesetz das Instrument der Zielvereinbarung geschaffen, mit dem anerkannte Behindertenverbände mit Unternehmen bzw. Unternehmensverbänden über die Herstellung von Barrierefreiheit in Verhandlung treten können. Mit Hilfe von Zielvereinbarungen können sich die Vertragspartner eigenverantwortlich über konkrete und verhältnismäßige Regelungen einigen und eigene Lösungen für unterschiedliche gesellschaftliche Bereiche finden, die für behinderte Menschen wichtig sind. Die Bundesregierung hat somit keinen Einfluss darauf, wo und in welcher Weise Zielvereinbarungen abgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Markus Kurth MdB
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Sozial- und Behindertenpolitischer Sprecher
Dorotheenstr. 101
10117 Berlin
markus.kurth@bundestag.de

Redaktion

(mitsamt stichpunktartiger Kurzzusammenfassungen):
André Bornstein
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Büro Markus Kurth MdB
markus.kurth.ma01@bundestag.de